

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Kaffee).

(2) Kaffee im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Rohkaffee,
- b) gerösteter Kaffee,
- c) gerösteter Kaffee in Preßlingen,
- d) Kaffee-Ersatz, der unter Verwendung von geröstetem Kaffee hergestellt worden ist (Mischkaffee),
- e) Auslesekaffee (Stinkerkafee).

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

Zu § 16 der Verordnung

§ 4

Wird Rohkaffee zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgabe bezogen, ist es den Abgabenschuidnern gestattet, die entrichtete Verbrauchsabgabe auf Rohkaffee mit fällig gewordener Verbrauchsabgabe auf gerösteten Kaffee aufzurechnen.

Zu § 19 der Verordnung

§ 5

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge des in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Ver- oder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Kaffees,
- b) Berechnung der Verbrauchsabgabe,
- c) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages,
- d) Beträge, die nach § 4 aufgerechnet wurden,
- e) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 der Verordnung

§ 6

(1) Die Abgabenschuldner sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe auf Kaffee befreit, wenn Rohkaffee oder gerösteter Kaffee an Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Qualitätsspirituosen oder Süßwaren abgegeben wird.

(2) Für die im Abs. 1 aufgeführten Abgabenbefreiungen müssen grundsätzlich besondere Materialzuweisungen des Ministers für Handel und Versorgung vorliegen.

Zu § 26 der Verordnung

§ 7

Die Verbrauchsabgabe auf Kaffee ist bei Abgabenschuldnern, die keine Handelsfunktion ausüben, nicht Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei den übrigen Verarbeitungsstufen und allen Handelsstufen ist die Verbrauchsabgabe auf Kaffee Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Zu § 29 der Verordnung

§ 8

Abgabenschuldner und Verarbeitungsbetriebe haben über Bezug, Verwendung, Verarbeitung und Verbleib

des Kaffees, insbesondere über die entstandenen Röstverluste Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien Nachweis gewähren.

Zu § 35 der Verordnung

§ 9

Für eingeführten gerösteten Kaffee sowie für Rohkaffee vor Einbringung in den Röstbetrieb werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung

über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.

(5. VADB — Branntwein)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Branntwein gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Branntwein unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Branntwein). Branntwein im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist Weingeist (Äthylalkohol) und jedes weingeisthaltige Erzeugnis, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung, die Beschaffenheit und die Höhe des Weingeistgehaltes.

(2) Den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung unterliegen nicht Erzeugnisse, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Wein oder nach den Gütevorschriften des Fachministers als Bier anzusehen sind.

Zu § 7 der Verordnung

§ 3

(1) Abgabenschuldner ist nicht, wer weingeisthaltige Erzeugnisse aus Branntwein herstellt, für den die Verbrauchsabgabe in voller Höhe entrichtet worden ist.

(2) Brennereilager gelten nicht als Teile des Herstellungsbetriebes.

(3) Neben den in der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben genannten Abgabenschuldnern sind die Inhaber oder dk wirtschaftlichen Einheiten von Branntweinvertriebslagern Abgabenschuldner, die nicht Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) sind.

(4) Abgabenschuldner ist auch derjenige, der außer halb des Herstellungsbetriebes Branntwein erzeugt.

\* 4. DB (GBl. I S. 777)